

Fragebogen zur Erhebung der gesplitteten Abwassergebühr

Für die Einleitung des Niederschlagswassers in die öffentlichen Abwasseranlagen muss nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 11.03.2010 eine Gebühr erhoben werden. Die Stadt Süßen hat hierzu Regeln in ihrer Abwassersatzung erlassen. Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich nach der Größe der versiegelten Flächen. Dies sind Flächen, auf denen das Niederschlagswasser nicht auf natürlichem Weg versickert, sondern in die öffentlichen Abwasseranlagen abgeleitet wird. Für Flächen aus versickerungsfähigem Material bzw. mit Anschluss an entsprechend dimensionierte Regenwasserspeicher werden die Gebühren reduziert. Wird kein Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen geleitet, wird diese Gebühr nicht erhoben.

A: Angaben zur Erhebung der gesplitteten Abwassergebühr Buchungszeichen: _____/_____

Eigentümer: _____ Adresse: _____

Flurstück-Nr.: _____ Lage des Grundstücks: _____

(Falls nicht mit Adresse identisch)

B: Dachflächen				Entsorgung des Niederschlagswasser über: (Für eine Fläche nur ein Einleitverfahren ankreuzen oder benennen)			
Bezeichnung	Fläche in m ²	Normaldach	Gründach	Kanal bzw. Straße	Versickerungsanlage mit Notüberlauf	Zisterne mit Notüberlauf	sonstiges

Die Dachflächen werden entwässert ab (Datum): _____

C: befestigte Flächen					Entsorgung des Niederschlagswasser über: (Für eine Fläche nur ein Einleitverfahren ankreuzen oder benennen)			
Bezeichnung	Fläche in m ²	Vollständig versiegelt (*)	Stark Versiegelt (**)	Wenig Versiegelt (***)	Kanal bzw. Straße	Versickerungsanlage mit Notüberlauf	Zisterne mit Notüberlauf	sonstiges

Die befestigten Flächen werden entwässert ab (Datum): _____

Erläuterungen:

Dachfläche: diese ist senkrecht von oben auf die Grundstücksfläche zu projizieren

Kanal bzw. Straße: kreuzen sie bitte an, wenn von der angegebenen Fläche Niederschlagswasser in den Kanal eingeleitet wird. Hierbei ist nicht relevant, ob das Niederschlagswasser über einen Kanal oder wie z. B. bei Garagenauffahrten über einen Fußweg indirekt an einen öffentlichen Kanal eingeleitet wird.

Versickerungsanlage mit Notüberlauf: Niederschlagswasser, das zunächst auf Ihrem Grundstück zurückhalten wird. (siehe Buchstabe D)

***) Vollständig versiegelte Fläche:** z. B. Asphalt, Beton, Bitumen, fugenlose Plattenbeläge

*****) Stark versiegelte Fläche:** z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster

*****) Wenig versiegelte Flächen:** z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster

D: Zisterne¹	Fassungsvermögen:	_____ m ³
Nutzung:	als Brauchwasser ² (weitere Fragen auf der 2 Seite)	zur Gartenbewässerung
Ist Ihre Zisterne in Betrieb	ja, seit: _____	nein
Besitzt die Zisterne einen Notüberlauf, der an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist?	ja	nein
Ist die Zisterne fest installiert und mit dem Boden verbunden?	ja	nein

Die weiteren Fragen sind nur zu beantworten, wenn das Regenwasser im häuslichen Bereich verwendet wird (Frage zur Nutzung wurde mit Brauchwasser beantwortet).

E: Brauchwassernutzung²	Brauchwasserzähler (bitte ↓ ausfüllen)	Pauschalregelung
Zähler-Nummer:		
Datum Zählereinbau (wenn bekannt):		
Eichjahr des Zählers:		
Zählerstand zum ____ . ____ . 20 ____ (volle m ³):	m ³	
Wird die Zisterne zusätzlich mit Frischwasser befüllt?	ja	nein

Wichtige Hinweise zur Zisterne und der Brauchwassernutzung im häuslichen Bereich:

- ¹ Nach § 40 a Abs. 4 der Abwassersatzung der Stadt Süßen können für die Berechnung des Zisternenabzugs nur Zisternen herangezogen werden, die **fest installiert und mit dem Boden verbunden sind**, sowie ein **Mindestfassungsvolumen von 2 m³** aufweisen. Regentonnen/-fässer gelten somit nicht als Zisterne im Sinne des § 40 a der Abwassersatzung.
- ² Um die eingeleitete Brauchwassermenge (z.B. Toilettenspülung) aus Zisternen in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ermitteln zu können, ist nach § 40 Abs. 2 der Abwassersatzung der Stadt Süßen **ein Wasserzähler einzubauen**. Dieser ist vom Eigentümer/Gebührensschuldner auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der Zählerstand wird dann jährlich, zusammen mit dem Zählerstand des Frischwasserzählers, zum Jahresende von uns abgefragt.

Ohne Brauchwasser-Zähler:

Nach § 40 Abs. 3 der Abwassersatzung wird bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt, solange kein geeigneter Wasserzähler angebracht ist, als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 16 m³/Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten. Stichtag ist der 30. Juni eines jeweiligen Veranlagungszeitraumes.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift

Stadt Süßen
Kämmerei
Heidenheimer Str. 30
73079 Süßen

Ansprechpartner bei Fragen:

Stadtverwaltung Süßen
Heidenheimer Str. 30
73079 Süßen

Magdalena Korenic
Tel: 07162/9616-870
E-Mail: magdalena.korenic@suessen.de